



Benutzungsordnung für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Oberstenfeld (Kinderbetreuungsordnung)

§ 1

Die Gemeinde Oberstenfeld betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes von Baden-Württemberg (KiTaG). Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet. Es wird ein privatrechtliches Entgelt (§ 8) erhoben.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Benutzungsordnung sind:

1. Regelkindergarten

Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von insgesamt 30 Stunden/Woche am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von 2 bis 6 Jahren

2. Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten

Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 30 Stunden/Woche für Kinder im Alter von 2 bis 6 Jahren

3. Regelkindergarten mit zwei Tagen durchgehenden Öffnungszeiten

Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von insgesamt 33 Stunden/Woche mit durchgehender Betreuungszeit am Vor- und Nachmittag an zwei Tagen und einer Öffnungszeit am Vormittag an den anderen Tagen für Kinder im Alter von 2 bis 6 Jahren

- 4. Ganztageskindergarten in der Altersmischung**
Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von 2 bis 6 Jahren
- 5. Kindergarten mit kleiner Ganztagesbetreuung**
Einrichtungen für die Kleinkindbetreuung mit einer durchgehenden Betreuungszeit am Vor- und Nachmittag an zwei Tagen und einer verlängerten Öffnungszeit von 6 Stunden an den anderen Tagen für Kinder im Alter von 2 bis 6 Jahren
- 6. Krippe mit verlängerten Öffnungszeiten**
Einrichtungen für die Kleinkindbetreuung mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 30 Stunden/Woche für Kinder im Alter von 2 Monaten bis 3 Jahren
- 7. Ganztageskrippe**
Einrichtungen für die Kleinkindbetreuung mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von 2 Monaten bis 3 Jahren
- 8. Krippe mit kleiner Ganztagesbetreuung**
Einrichtungen für die Kleinkindbetreuung mit einer durchgehenden Betreuungszeit am Vor- und Nachmittag an zwei Tagen und einer verlängerten Öffnungszeit von 6 Stunden an den anderen Tagen für Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren
- 9. Halbtageskrippe**
Einrichtungen für die Kleinkindbetreuung mit einer Betreuungszeit von 4 Stunden am Vormittag für Kinder von 1 bis 3 Jahren
- 10. Hort**
Einrichtung zur Ergänzung der Ganztagschule an der Lichtenbergschule mit einer Betreuungszeit vor und nach der Ganztagschule für Grundschul Kinder der Lichtenbergschule
- 11. Kernzeitbetreuung**
Einrichtung an der Lichtenbergschule mit einer zusammen mit dem Schulunterricht gewährleisteten Betreuungszeit an Schultagen von 32 Stunden/Woche für Grundschul Kinder und Kinder der Grundschulförderklasse an der Lichtenbergschule

12. Mittwochskerni

Einrichtung an der Lichtenbergschule mit einer zusammen mit dem Schulunterricht gewährleisteten Betreuungszeit mittwochs an Schultagen von 7 Uhr bis 14 Uhr für Grundschul Kinder an der Lichtenbergschule

13. Ferienbetreuung für Grundschul Kinder

Einrichtung während der Schulferien mit einer Betreuungszeit von 40 Stunden/Woche für Grundschul Kinder und Kinder der Grundschulförderklasse an der Lichtenbergschule

- (2) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Betreuungseinrichtung.

§ 3

Aufgabe der Einrichtungen

- (1) Die Kinderbetreuungseinrichtungen haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördern sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.
- (2) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in den Einrichtungen orientieren sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Psychologie und Pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung. Dabei ist in den Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 der Orientierungsplan von Baden-Württemberg die pädagogische Grundlage des Handelns. Neben der spontanen Beobachtung im Alltag ist in diesen Einrichtungen die systematische Erfassung der individuellen Entwicklung von Kindern, deren Dokumentation und Reflektion, Voraussetzung für weiteres pädagogisches Handeln und die Erziehungspartnerschaft mit den Personensorgeberechtigten.
- (3) Die Kinder lernen den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.
- (4) Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

§ 4

Aufnahme und Wechsel der Kinderbetreuungseinrichtungen

- (1) In die Einrichtungen werden je nach Betreuungsform und Betriebserlaubnis, Kinder im Alter von 2 Monaten bis zur Beendigung der Grundschule aufgenommen. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen.
- (2) Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird sowohl den Bedürfnissen der behinderten Kinder nach sozialer Teilhabe, als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen. Eine Förderung bei speziellen Handicaps kann nicht geboten werden und obliegt den Personensorgeberechtigten.
- (3) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet nach erlassenen Aufnahmebestimmungen der Träger der Einrichtung und eventuell die zuständigen Beratungsstellen. Gehen mehr Anmeldungen ein als freie Plätze zur Verfügung stehen, werden Alleinerziehende oder Familien, bei denen beide Personensorgeberechtigten berufstätig sind (Nachweis ist vom Arbeitgeber zu erbringen), sich in eine beruflichen Bildungsmaßnahme /Schulausbildung oder eine vom Jobcenter vermittelte Bildungsmaßnahme absolvieren sowie falls Geschwisterkindern in dieser Einrichtung betreut werden bevorzugt berücksichtigt.
- (4) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Zudem haben die Erziehungsberechtigten an einer Impfberatung teilzunehmen. Hierfür muss bei einer Kinderbetreuungseinrichtung nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1 bis 9 die mit der Zusage erhaltene und vom Arzt ausgefüllte Bescheinigung vorgelegt werden. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes die zum Zeitpunkt der Aufnahme letzte ärztliche Untersuchung.
- (5) Für die Aufnahme in eine Kinderbetreuungseinrichtung nach § 2 Abs. 1 Ziff. 10 bis 13 werden die Kinder im Rahmen der Schuluntersuchung ärztlich untersucht.
- (6) Es wird empfohlen, von der kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten der gesetzlichen Krankenkassen Gebrauch zu machen.
- (7) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindergartengruppe einer Kinderbetreuungseinrichtung nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1 bis 5 setzt voraus, dass die Personensorgeberechtigten sich innerhalb von drei Wochen nach der Ausstellung der schriftlichen Zusage für einen Kindergartenplatz bei der Gemeindeverwaltung melden, um

die Zusage zu bestätigen. Weiterhin müssen sie sich ebenfalls innerhalb von drei Wochen nach der Ausstellung der schriftlichen Zusage in der Kinderbetreuungseinrichtung melden, um einen Termin für das Aufnahmegespräch, welches unbedingt vor dem geplanten Aufnahmetermin stattfinden muss, zu vereinbaren. Erfolgt dies nicht, ist eine Aufnahme des Kindes zum vereinbarten Termin nicht möglich.

- (8) Die Aufnahme eines Kindes in eine Krippengruppe in einer Kinderbetreuungseinrichtung nach § 2 Abs.1 Ziff. 6 bis 9 setzt voraus, dass die Personensorgeberechtigten sich innerhalb von drei Wochen nach der Ausstellung der schriftlichen Zusage für einen Krippenplatz bei der Gemeindeverwaltung melden, um die Zusage zu bestätigen. Weiterhin müssen sie sich ebenfalls innerhalb von drei Wochen nach der Ausstellung der schriftlichen Zusage in der Kinderbetreuungseinrichtung melden, um einen Gesprächstermin und die Eingewöhnungsphase zu vereinbaren. Die Eingewöhnung erfolgt durch das „Berliner Modell“. Hierbei verpflichten sich die Personensorgeberechtigten zu einer etwa vierwöchigen, kostenlosen Eingewöhnung mit teilweiser Anwesenheitspflicht einer Bezugsperson des Kindes. Zu beachten ist dabei, dass die Eingewöhnung vier Wochen vor dem eigentlichen Aufnahmetermin beginnt. Erfolgt dies nicht, ist der Anspruch auf den Krippenplatz erloschen.
- (9) Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens sowie bei Kinderbetreuungseinrichtungen nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1 bis 9 nach der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung.
- (10) Die Aufnahme von Kindern in die Kernzeitbetreuung der Schule (§ 2 Abs. 1 Ziff. 11 und 12) erfolgt nur zum Schulhalbjahr. Die Anmeldung hierzu ist für das 1. Schulhalbjahr (September bis Januar) bis 15. Juni eines Jahres, für das 2. Schulhalbjahr (Februar bis Juli) bis 31. Januar eines Jahres möglich.
- (11) Ein Wechsel der Kinderbetreuungsform nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1 bis 5 ist maximal zweimal im Kindergartenjahr, jeweils mit einer Frist von vier Wochen auf Monatsanfang, auf schriftlichen Antrag möglich. Für einen Wechsel der Kinderbetreuungsform werden die Regelungen über die Aufnahme sinngemäß angewandt. Ein Wechsel der Kinderbetreuungsform ist zum 1. August eines jeden Kalenderjahres nicht möglich. Bei Krippenkindern ist ein Wechsel der Betreuungsform nur vierteljährlich möglich. Ein Wechsel der Betreuungsform in der Kernzeitbetreuung der Schule (§ 2 Abs. 1 Ziff. 11 und 12) ist nur zum jeweiligen Schulhalbjahr möglich. Die Regelungen zur Aufnahme in Abs. 7 gelten entsprechend.

- (12) Es wird empfohlen vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.
- (13) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen der Anschrift, der privaten und beruflichen Telefonnummern und E-Mailadressen der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen, um die Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten sicherzustellen.

§ 5

Abmeldung/Kündigung

- (1) Die Abmeldung kann für die Kinderbetreuungseinrichtungen nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1 bis 10 zum 30. April, 31. August und 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich bei der Gemeinde Oberstenfeld, Großbottwarer Straße 20, 71720 Oberstenfeld einzureichen.
- (2) Für Kinder in Kinderbetreuungseinrichtungen, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung. Abweichend von Satz 1 kann das Betreuungsverhältnis eines Kindes, das zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule überwechselt, unter Einhaltung der Kündigungsfrist nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden.
- (3) Eine Abmeldung von der Kernzeitbetreuung in der Schule (§ 2 Abs. 1 Ziff. 11 und 12) ist nur mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende eines Schulhalbjahres möglich. Sie ist schriftlich beim Schulsekretariat der Lichtenbergschule oder bei der Gemeinde Oberstenfeld, Großbottwarer Straße 20, 71720 Oberstenfeld einzureichen.
- (4) Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,
1. wenn das Kind die Einrichtung länger als 4 Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
 2. wenn das zu entrichtende Betreuungsentgelt in Höhe von zwei Monatsentgelten nicht bezahlt wurde,
 3. wenn Personenberechtigte sich wiederholt nicht an die in der Benutzungsordnung festgelegten Pflichten halten,
 4. wenn erhebliche nicht ausräumbare Auffassungsunterschiede mit den Sorgeberechtigten und der Einrichtung über Erziehungs- und Einrichtungskonzepte

- und/oder dem Kind angemessene Förderung und Bildung trotz vom Träger anberaumter Gespräche, Aussprachen sowie Absprachen bestehen bleiben,
5. zum Schutz von anderen Kindern.

§ 6

Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

- (1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- (2) Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage ist die Einrichtung zu benachrichtigen.
- (3) Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien der Einrichtung geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.
- (4) Die in den Kinderbetreuungseinrichtungen nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1 bis 9 betreuten Kinder sollen bis spätestens 9 Uhr, jedoch keinesfalls vor der Öffnung der Kinderbetreuungseinrichtung gebracht und pünktlich mit Ende der Öffnungszeiten abgeholt werden. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.
- (5) Die tägliche Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeiten ist auf maximal zehn Stunden begrenzt.
- (6) Wird ein Kind nicht rechtzeitig von den Personensorgeberechtigten abgeholt, wird ab dem dritten Mal für jede angefangene Stunde eine Aufwandsentschädigung von 50 € erhoben.

§ 7

Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

- (1) Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Jedes Kind hat einen Anspruch auf jährlich drei zusammenhängende Wochen Urlaub von der Einrichtung. Krankheitstage werden hierauf nicht angerechnet.

- (3) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung, dienstlicher Verhinderung oder Fachkräftemangel) geschlossen bleiben, werden die Personensorgeberechtigten hiervon rechtzeitig unterrichtet.
- (4) Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 8

Benutzungsentgelt

- (1) Für den Besuch der Einrichtung wird von den Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht, sowie von denjenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung veranlasst haben, ein Benutzungsentgelt als privatrechtliches Entgelt erhoben. Mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Maßstab für die Festsetzung des Benutzungsentgelts ist
 1. bei allen Kinderbetreuungseinrichtungen
 - die Art der Einrichtung,
 - der Umfang der Betreuungszeit,
 - das Alter des Kindes, das es im Laufe des jeweiligen Kalendermonats erreicht,
 2. bei den Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne von § 2 Abs.1 Ziffer 1 bis 9
 - die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Schuldners des Benutzungsentgelts,
 3. im Übrigen
 - besondere Leistungen, insbesondere Bereitstellung von Essen, Eingewöhnung usw.
- (3) Das Benutzungsentgelt wird jeweils für einen Kalendermonat erhoben. Das Benutzungsentgelt ist von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird, beziehungsweise nachdem das Kind in der Einrichtung eingewöhnt wurde. Wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze auf 50 v.H.
- (4) Das Benutzungsentgelt ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten. Es ist jeweils im Voraus bis zum 1. Tag des Monats zu zahlen. Das Entgelt ist unabhängig von den Ferienzeiten für

zwölf Monate im Jahr zu entrichten. Wechselt ein Vorschulkind im Monat August nach den Ferien des Kindergartens in die Hort- oder Ferienbetreuung, ist deshalb das Benutzungsentgelt für den Monat August im Kindergarten ebenfalls zu entrichten. Lediglich das Benutzungsentgelt für die Kernzeitenbetreuung und die Mittwochskerni wird in elf Monatsentgelten erhoben, der schulfreie Monat August ist entgeltfrei.

- (5) Das Benutzungsentgelt reduziert sich im Falle von anhaltendem Personalmangel und daraus resultierenden notwendigen Veränderungen der Öffnungszeiten ab einer Dauer von über einem Monat anteilig entsprechend der veränderten Öffnungszeiten. Die Reduzierung des Benutzungsentgelts erfolgt rückwirkend ab dem ersten Tag und wird mit der Abrechnung im nächsten Monat verrechnet. Mit Wiederaufnahme der regulären Öffnungszeiten ist wieder das vollständige Benutzungsentgelt zu entrichten.
- (6) Das Benutzungsentgelt für Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Ziff. 13 wird für die jeweils gebuchten Wochen einmalig im Anschluss nach der Betreuung erhoben.

(7) Das monatliche Benutzungsentgelt beträgt:

- 1. für den Regelkindergarten, den Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten, den Regelkindergarten mit zwei Tagen durchgehenden Öffnungszeiten (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3)**

für die Betreuung eines Kindes, das das 3. Lebensjahr vollendet hat

	ab 1. Januar 2021
für das Kind in einer Familie mit einem Kind	119,00 €
für das Kind in einer Familie mit zwei Kindern	92,00 €
für das Kind in einer Familie mit drei Kindern	61,00 €
für das Kind in einer Familie mit vier und mehr Kindern	20,00 €
in einer Kinderbetreuungseinrichtung nach § 2 Abs. 1 Ziff. 3 (Regelkindergarten mit zwei Tagen durchgehenden Öffnungszeiten) wird ein zusätzliches monatliches Entgelt erhoben in Höhe von	34,00 €

für die Betreuung eines Kindes, das das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet hat

	ab 1. Januar 2021
für das Kind in einer Familie mit einem Kind	238,00 €
für das Kind in einer Familie mit zwei Kindern	183,00 €
für das Kind in einer Familie mit drei Kindern	122,00 €
für das Kind in einer Familie mit vier und mehr Kindern	41,00 €
in einer Kinderbetreuungseinrichtung nach § 2 Abs. 1 Ziff. 3 (Regelkindergarten mit zwei Tagen durchgehenden Öffnungszeiten) wird ein zusätzliches monatliches Entgelt erhoben von	34,00 €

2. im Ganztageskindergarten in der Altersmischung (§ 2 Abs.1 Ziff. 4)

für die Betreuung eines Kindes, das das 3. Lebensjahr vollendet hat

	ab 1. Januar 2021
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	
5 Nachmittage pro Woche	318,00 €
4 Nachmittage pro Woche	306,00 €
3 Nachmittage pro Woche	291,00 €
2 Nachmittage pro Woche	282,00 €
1 Nachmittag pro Woche	271,00 €
für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern	
5 Nachmittage pro Woche	258,00 €
4 Nachmittage pro Woche	248,00 €
3 Nachmittage pro Woche	242,00 €
2 Nachmittage pro Woche	232,00 €
1 Nachmittag pro Woche	223,00 €
für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern	
5 Nachmittage pro Woche	192,00 €
4 Nachmittage pro Woche	188,00 €
3 Nachmittage pro Woche	182,00 €
2 Nachmittage pro Woche	178,00 €
1 Nachmittag pro Woche	171,00 €

für das Kind aus einer Familie mit vier oder mehr Kindern	
5 Nachmittage pro Woche	119,00 €
4 Nachmittage pro Woche	109,00 €
3 Nachmittage pro Woche	107,00 €
2 Nachmittage pro Woche	106,00 €
1 Nachmittag pro Woche	103,00 €

für die Betreuung eines Kindes, vor der Vollendung des 3. Lebensjahres

	ab 1. Januar 2021
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	
5 Nachmittage pro Woche	567,00 €
4 Nachmittage pro Woche	541,00 €
3 Nachmittage pro Woche	515,00 €
2 Nachmittage pro Woche	495,00 €
1 Nachmittag pro Woche	473,00 €
für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern	
5 Nachmittage pro Woche	447,00 €
4 Nachmittage pro Woche	426,00 €
3 Nachmittage pro Woche	414,00 €
2 Nachmittage pro Woche	394,00 €
1 Nachmittag pro Woche	378,00 €

für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern	
5 Nachmittage pro Woche	315,00 €
4 Nachmittage pro Woche	307,00 €
3 Nachmittage pro Woche	296,00 €
2 Nachmittage pro Woche	287,00 €
1 Nachmittag pro Woche	273,00 €
für das Kind aus einer Familie mit vier oder mehr Kindern	
5 Nachmittage pro Woche	170,00 €
4 Nachmittage pro Woche	150,00 €
3 Nachmittage pro Woche	147,00 €
2 Nachmittage pro Woche	143,00 €
1 Nachmittag pro Woche	139,00 €

3. im Kindergarten mit kleiner Ganztagesbetreuung (§ 2 Abs.1 Ziff. 5)

	ab 1. Januar 2021
Für das Kind in einer Familie mit einem Kind	168,00 €
Für das Kind in einer Familie mit zwei Kindern	128,00 €
Für das Kind in einer Familie mit drei Kindern	95,00 €
Für das Kind in einer Familie mit vier und mehr Kindern	53,00 €

4. in der Krippe mit verlängerten Öffnungszeiten (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6)

Ein Sharing-Platz kann nur für bestimmte Wochentage unter der Voraussetzung gebucht werden, dass für mindestens zwei nicht belegte Wochentage ein passender Sharing-Partner gefunden werden kann.

	ab 1. Januar 2021
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	
5 Tage/Woche	352,00 €
3 Tage/Woche	273,00 €
für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern	
5 Tage/Woche	261,00 €
3 Tage/Woche	203,00 €
für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern	
5 Tage/Woche	177,00 €
3 Tage/Woche	138,00 €
für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern	
5 Tage/Woche	70,00 €
3 Tage/Woche	55,00 €

5. in der Ganztageskrippe (§ 2 Abs. 1 Ziff. 7)

	ab 1. Januar 2021
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	
5 Tage/Woche	546,00 €
3 Tage/Woche	423,00 €
für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern	
5 Tage/Woche	408,00 €
3 Tage/Woche	315,00 €
für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern	
5 Tage/Woche	275,00 €
3 Tage/Woche	213,00 €
für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern	
5 Tage/Woche	110,00 €
3 Tage/Woche	86,00 €

6. in der kleinen Ganztageskrippe (§ 2 Abs.1 Ziff. 8)

	ab 1. Januar 2021
für das Kind in einer Familie mit einem Kind	423,00 €
Für das Kind in einer Familie mit zwei Kindern	314,00 €
Für das Kind in einer Familie mit drei Kindern	213,00 €
Für das Kind in einer Familie mit vier und mehr Kindern	85,00 €

7. in der Halbtageskrippe (§ 2 Abs.1 Ziff. 9)

	ab 1. Januar 2021
für das Kind in einer Familie mit einem Kind	247,00 €
für das Kind in einer Familie mit zwei Kindern	183,00 €
für das Kind in einer Familie mit drei Kindern	124,00 €
für das Kind in einer Familie mit vier und mehr Kindern	49,00 €

8. in der Hortbetreuung in Verbindung mit der Ganztagschule (§ 2 Abs. 1 Ziff. 10)

Erfolgt eine tageweise Buchung, ist die Buchung auf bestimmte Wochentage vorzunehmen. Für einen Wechsel der Wochentage gelten die Regelungen über den Wechsel der Kinderbetreuungseinrichtungen nach § 4 Abs. 7 entsprechend.

	ab 1. Januar 2021
für die Betreuung eines Kindes bei einer Buchung von 5 Tagen pro Woche inkl. Ganztagschule an 3 Tagen	130,00 €
für die Betreuung eines Kindes bei einer Buchung von 3 Tagen pro Woche inkl. Ganztagschule an 3 Tagen	87,00 €
für die Betreuung eines Kindes bei einer Buchung von 2 Tagen pro Woche (nur donnerstags und freitags)	74,00 €

9. in der Kernzeitbetreuung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 11)

11 Monatsentgelte, August entgeltfrei, da keine Kernzeitbetreuung

	ab 1. Januar 2021
Betreuung an Schultagen	74,00 €

10. in der Mittwochskerni (§ 2 Abs. 1 Ziff. 12)

11 Monatsentgelte, August entgeltfrei, da keine Kernzeitbetreuung

	ab 1. Januar 2021
Betreuung mittwochs an Schultagen	17,00 €

11. in der Ferienbetreuung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 13)

	ab 1. Januar 2021
in einer 5-Tage-Woche	90,00 €/Woche
in einer 4-Tage-Woche	70,00 €/Woche

12. bei Kombination Hort Sharing und Ferienbetreuung

	ab 1. Januar 2021
in einer 5-Tage-Woche	53,00 €/Woche
in einer 4-Tage-Woche	37,00 €/Woche

(8) Zählkinder sind Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt der Familie leben und dort polizeilich gemeldet sind. Zählkinder sind auch Pflegekinder. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Zahlungspflichtigen leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird das Benutzungsentgelt auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.

§ 8a

Essensgeld

- (1) Neben dem Benutzungsentgelt nach § 8 wird für die Bereitstellung eines warmen Essens von den Sorgeberechtigten ein Essensgeld nach Absatz 2 erhoben. Mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten (§ 2 Abs. 1 Ziff. 2), im Kindergarten mit flexiblen Öffnungszeiten (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3) und der Krippe mit verlängerten Öffnungszeiten (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6), in denen ein Essen angeboten wird, beträgt das Essensgeld 3,50 € pro Essen.
- (3) Im Benutzungsentgelt der altersgemischten Ganztagesbetreuung (§ 2 Abs.1 Ziff. 4) ist das monatliche Essensgeld pauschal enthalten.
- (4) Beim Kindergarten und der Krippe mit kleiner Ganztagsbetreuung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 5 und 8) kommt bei Kindern ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr das monatliche Essensgeld von 70 € zum Benutzungsentgelt hinzu.
- (5) Bei der Ganztageskrippe (§ 2 Abs. 1 Ziff. 7) kommt bei Kindern ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr das monatliche Essensgeld von 14 € pro wöchentlichem Betreuungstag zum Benutzungsentgelt hinzu.
- (6) Für Sonderessen, z.B. aufgrund von Allergien, Intoleranzen, kann ein Zuschlag erhoben werden.
- (7) Im Regelkindergarten (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1) sowie in der Halbtageskrippe (§ 2 Abs. 1 Ziff. 9) wird kein warmes Essen angeboten.
- (8) Bei Fernbleiben eines Kindes von der Einrichtung aufgrund einer Erkrankung von mehr als zehn Tagen im Kindergartenjahr wird am Ende des Kindergartenjahrs (ab 1. August) auf schriftlichen Antrag das anteilige pauschale Essensentgelt für die Krankheitstage zurückerstattet. Hierzu ist der schriftliche Antrag mit ärztlicher Bescheinigung über die Erkrankung bei der Gemeinde Oberstenfeld einzureichen.
- (9) Beim Hort (§ 2 Abs. 1 Ziff. 10), der Kernzeitbetreuung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 11), der Mittwochskerni (§ 2 Abs. 1 Ziff. 12) und der Ferienbetreuung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 13) kommt für die Mittagsverpflegung ein Essensgeld entsprechend der Benutzungsordnung für die Mittagsverpflegung an der Lichtenbergschule Oberstenfeld hinzu.

§ 9

Versicherung

- (1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert
 1. auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
 2. während des Aufenthalts in der Einrichtung,
 3. während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes, wie z.B. Spaziergänge, Feste etc.
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Sorgeberechtigten. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 10

Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Im Krankheitsfall des Kindes muss die Einrichtung spätestens am zweiten Tag durch die Personensorgeberechtigten informiert werden.
- (2) Gemäß § 34 Abs. 5 des IfSG sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, Krankheiten der Kinder und Geschwisterkinder umgehend in der Kinderbetreuungseinrichtung zu melden, sofern es sich um übertragbare Infektionen handelt, wie z. B. Masern, Mumps, Scharlach, Röteln, Keuchhusten, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektion, Windpocken, Hepatitis A, Brechdurchfall, Bindehautentzündung und Kopflausbefall.
- (3) Weiterhin sollen auch fiebrige, erkältete Kinder sowie Kinder mit anderen Krankheitssymptomen, wie z.B. Durchfall, Bindehautentzündung entsprechend ihrem Gesundheitsstand noch 24 Stunden nach dem Auftreten der letzten Krankheitssymptome zum Schutz der anderen Kinder und der pädagogischen Fachkräfte zu Hause bleiben.

- (4) Erziehungsberechtigt sind laut Gesetz zur Vorlage einer Bescheinigung über eine zeitnah vor der Erstaufnahme in eine Kinderbetreuungseinrichtung erfolgte, den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) entsprechende, ärztliche Impfberatung (§ 34 Abs. 10a IfSG) verpflichtet.
- (5) Bei chronischen oder Anfallserkrankungen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Kinderbetreuungseinrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung und Belehrung durch den behandelnden Arzt sowie der Zustimmung der pädagogischen Fachkräfte und einem Personensorgeberechtigten verabreicht.
- (6) Kinder, die von Lausbefall betroffen sind oder waren, dürfen die Kindereinrichtungen nur nissenfrei wieder besuchen.
- (7) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

§ 11

Aufsicht

- (1) Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben.
- (3) Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Kinder dürfen nicht alleine oder mit Fahrzeugen in die Kinderbetreuungseinrichtungen geschickt werden.
- (4) Ein mindestens fünfjähriges Kind darf dabei aus der Kinderbetreuungseinrichtung nur allein entlassen werden, wenn die zuständige Bezugserzieherin oder der zuständige Bezugserzieher in Absprache mit der Leitung den Weg für sicher und die entwicklungsgerechte Verkehrstauglichkeit festgestellt hat sowie eine schriftliche Einwilligung der Personensorgeberechtigten vorliegt. Ist die pädagogische Fachkraft der Ansicht das Kind sei überfordert mit dieser Aufgabe, wird sie dies den

Personensorgeberechtigten mitteilen und das Kind muss weiterhin abgeholt werden. Dies ist bei Kindern im Schulalter nicht erforderlich.

- (5) Bei gemeinsamen Veranstaltungen von Kinderbetreuungseinrichtung und Eltern, wie z.B. Feste und Ausflüge, sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Regelung getroffen wurde. Diese Veranstaltungen gelten als öffentliche Veranstaltungen, die sich daraus ergebenden datenschutzrechtlichen Vorgaben gelten entsprechend.

§12

Elternbeirat und Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt.
- (2) Die Personensorgeberechtigten werden von den pädagogischen Fachkräften in der Erziehung und Bildung und Betreuung des Kindes unterschützt, wobei die Personensorgeberechtigten die Hauptverantwortlichen in dieser Erziehungspartnerschaft sind. Um dieser Erziehungspartnerschaft gerecht zu werden, informieren sich beide Parteien gegenseitig und rechtzeitig über alles Wesentliche, das Kind betreffend.

§ 13

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Benutzungsordnung für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Oberstenfeld vom 1. Januar 2020 ihre Gültigkeit.

Oberstenfeld, den 13. November 2020

Markus Kleemann
Bürgermeister